

Wärmelieferungsvertrag (Vollversorgung) für das

Gebäude, _____, 49179 Ostercappeln-Venne

zwischen

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

Venner Energie eG
Gildebrede 1
49179 Ostercappeln

Vertreten durch den Vorstand

- nachstehend "Betreiber" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des Betreibers mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV – (Anlage 2) geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist auch das jeweils gültige Preisblatt (Anlage 1).

Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

1 Gegenstand des Vertrages

Je Übergabepunkt ist ein separater Wärmeliefervertrag

abzuschließen. Der Betreiber stellt dem Kunden für sein auf

dem Grundstück _____, Ostercappeln-Venne

gelegenes Gebäude Heizwärme aus industrieller Abwärme, einem erdgasbetriebenen BHKW und einem Spitzenlastkessel über einen Wärmeverbund bereit.

Die Bereitstellung erfolgt zu der Heizperiode _____

- 1.1 Für Raumheizwärme und Warmwasserbereitung wird dem Kunden am Übergabepunkt Wärme bereitgestellt.
- 1.2 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige Zwecke (bestehende solarthermische Anlagen und Kaminöfen ausgenommen) aus dem Wärmeverteilnetz des Betreibers.
- 1.3 Als Wärmeträger im Wärmeverbund wird Heizwasser (kein Trinkwasser) eingesetzt. Es bleibt im Eigentum des Betreibers und darf nicht entnommen werden.
- 1.4 Der Betreiber verpflichtet sich, über die Vertragsdauer die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- 1.5 Der Kunde hat seine Installationsanlage gemäß den jeweiligen gültigen Vorschriften der Heizungstechnik zu betreiben.

2 Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Übergabestation (Sekundärseite). Übergabepunkt ist der Flansch (VL/RL) an der Sekundärseite der Übergabestation.
- 2.2 Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Er ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.
- 2.3 Der Betreiber übernimmt sämtliche Kosten der Erstellung der Wärmeerzeugungsanlage, des Wärmeverteilnetzes und des Hausanschlusses. Der Betreiber bleibt Eigentümer der genannten technischen Komponenten.
- 2.4 Übergabestation
 - 2.4.1 Der Kunde stellt dem Betreiber unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Standort und Größe des Übergaberaumes werden von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.

- 2.4.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Betreiber darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.4.3 Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe wird vom Lieferant geliefert. Übergabestelle sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation. Die Vorlauftemperatur am Übergabepunkt (sekundärseitig) beträgt max. 75 °C und mindestens 65 °C.

Die Rücklauftemperatur kann vom Lieferant auf 60 °C (primärseitig) begrenzt werden.

3 Genossenschaftsanteil

Der Genossenschaftsbeitritt ist die Voraussetzung für diesen Wärmeliefervertrag.

4 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmevertrag dem Betreiber rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisankündigungsklauseln. Entgelte und Preisankündigungsklauseln sind in dem Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmevertrag vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages zu zahlen. Der Grundpreis ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn die Wärmelieferung erst im Laufe eines Jahres beginnt, der Grundpreis wird in diesem Fall auf die verbleibenden Monate verteilt. Der Arbeitspreis wird mit dem gemessenen Verbrauch verrechnet.
- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Der Abrechnungszeitraum ist damit das jeweilige Kalenderjahr.

- 5.3 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Damit wird den Veröffentlichungszeiträumen des Statistischen Bundesamtes insbesondere bei Indizes mit vierteljährlicher Datenerhebung Rechnung getragen.
- 5.4 Die Rechnungsbeträge werden durch den Betreiber per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt dem Betreiber hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt. Kann eine Lastschrift nicht eingezogen werden sind evtl. anfallende Gebühren vom Kunden zu tragen. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlungen verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugsszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zur verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmeliefervertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BFB, so beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- 5.6 Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

6 Messeinrichtung

- 6.1 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Betreiber beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltpflicht des Betreibers.
- 6.2 Je Übergabepunkt ist eine Messeinrichtung vorgesehen. Sofern der Kunde weitere Messeinrichtungen benötigt sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

7 Laufzeit

- 7.1 Der Vertrag ist wirksam mit Unterzeichnung beider Vertragspartner und läuft bis zum 31.12.2035. Die Wärmelieferung beginnt voraussichtlich mit der Heizperiode _____ Er beginnt frühestens, wenn der Hausanschluss hergestellt ist und der Betreiber die Kundenanlage abgenommen hat und spätestens sobald der Kunde aus dem Wärmeverteilungsnetz des Betreibers Wärme entnommen hat (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Nach diesem Zeitraum verlängert sich der Vertrag um je weitere 5 Jahre, sofern dieser nicht sechs Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den FernwärmeverSORGungsvertrag aufzuerlegen.

8 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde gewährt dem Betreiber bzw. einem Beauftragten des Betreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zu widerhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 9.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Betreibers weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in §§ 6 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Betreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages auch:

1. Das Preisblatt (Anlage 1)
2. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 - BGBl. I S. 742) - in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung.

12 Änderungen der allgemeinen Bedingungen

- 12.1 Ändern sich die Art der vom Betreiber eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann der Betreiber die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Die Änderungen werden dem Kunden 3 Wochen vor Änderung bekannt gegeben.

13 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 13.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 13.2 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktkonformen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.
- 13.3 Sollten der Preis für Gas, die Monatslöhne oder andere Preisfaktoren als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 13.4 Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, fallen diese weg oder werden sie durch das Statistische Bundesamt geändert, so ist der Betreiber berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Änderungen der Indizes werden in Absprache mit dem Kunden vorgenommen.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

14 Steuerklausel

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Betreibers erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisgleitklauseln wirksam werden. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss vom Betreiber in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen.

15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

16 Datenschutz

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

17 Ungültigkeitsklausel

- 17.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 17.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

18 Besondere Vereinbarungen

Bei der Preisanpassung wird von § 24 AVBFernwärmeV abgewichen. Die Preisanpassung des Arbeitspreises erfolgt ausschließlich durch einen Gasindex. Auf den Ausschluss von § 24 AVBFernwärmeV wird nach § 1 (3) AVBFernwärmeV hingewiesen.

Beide Vertragspartner sind damit ausdrücklich einverstanden.

Bei der Laufzeit wird von § 32 AVBFernwärmeV abgewichen. Die Laufzeit beträgt abweichend 20 Jahre. Eine Verlängerung der Laufzeit um je weitere 5 Jahre wird vereinbart. Auf den Ausschluss von § 32 AVBFernwärmeV wird nach § 1 (3) AVBFernwärmeV hingewiesen. Beide Vertragspartner sind damit ausdrücklich einverstanden.

Der Vertrag kommt nur vorbehaltlich der Finanzierung durch die Bank sowie einer ausreichenden Wärmeabnahme für den wirtschaftlichen Betrieb des Netzes zustande.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Ostercappeln zuständige Gericht.

Ostercappeln, ____ 20__ (Ort, Datum) _____, ____ 20__ (Ort, Datum)

.....
Unterschrift (Kunde)

.....
Unterschrift (Betreiber/Geschäftsführer)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt: Wärmekatalog und Preisgleitklausel

Anlage 2: AVBFernwärmeV

Anlage 3: Beitrittserklärung

Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag

Preisblatt (Vollversorgung)

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

1. Grundpreis

Der Grundpreis wird mit 600 EUR/Jahr festgelegt.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme wird mit 19,5 ct/kWh festgelegt (Basispreis).

3. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 bis 2 genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

4. Preisänderung

Der Basispreis beträgt 19,5 ct/kWh

Zum **1. Januar 2023, danach jährlich**, verändert sich der Arbeitspreis wie folgt (nach oben wie unten):

$$AP_{(W)} = AP_{0(W)} \cdot \frac{B_{Gas}}{B_{0Gas}} \cdot 0,5 + 0,5$$

In der Preisänderungsformel bedeutet:

$AP_{(W)}$ = Arbeitspreis für die bezogene Wärme

$AP_{0(W)}$ = Basispreis **siehe oben** €/kWh/netto

B_{Gas} = SEA-VPI-Nr. 0452 Neuer Gaspreisindex (Jahresdurchschnittswert; gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7.)

B_{0Gas} = Basisindex GAS , 2 Jahres-Durchschnitt **Basisjahre 2019 und 2020**

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.